



Satzung

der

Turn- und Sportvereinigung Plattenhardt 1895 e. V.

**Satzung
der Turn- und Sportvereinigung
Plattenhardt 1895 e. V.**

**§1
Name und Sitz, Rechtsfähigkeit**

Der Verein führt den Namen;

Turn- und Sportvereinigung Plattenhardt e. V.,
gegründet 1895; (TSV Plattenhardt).

Der Verein wurde im Jahre 1895 gegründet. Er hat seinen Sitz in 70794 Filderstadt (Plattenhardt).

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen a. N. eingetragen.

**§ 2
Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt durch Förderung der Allgemeinheit ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Seine besonderen Aufgaben sind:

- a) den Breiten- und Freizeitsport zu fördern und zu verbreiten, zu pflegen und zu unterstützen; insbesondere für die Jugend.
- b) der Förderung der sportlichen Betätigung der Vereinsmitglieder, insbesondere der Jugendlichen zu dienen.

Zu diesem Zweck betreibt der Verein Abteilungen, in denen die verschiedenen Sportarten gepflegt und gefördert werden. Dies geschieht insbesondere durch Teilnahme an Meisterschafts- und anderen Wettbewerben sowie an repräsentativen Veranstaltungen im Rahmen von Sportveranstaltungen des Württembergischen Fußballverbandes e. V. (WFV) und des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB). Der Verein fördert im Rahmen der sportlichen Möglichkeiten auch die Verbindung zu Verbänden, Vereinen und Gruppen, die außerhalb des WLSB und des Landes Baden-Württemberg Sport betreiben.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Seine Vereinsfarben sind rot-weiß.

Sämtliche Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Vermögensbildung zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln bezahlt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Entschädigung.

Der Verein entspricht mit seiner Zweckbestimmung der Gemeinnützigkeitsverordnung und der Abgabenordnung.

**§ 3
Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied des WLSB, dessen Satzung er anerkennt. Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Verbände, insbesondere auch für seine Mitglieder. Der Vorstand wird ermächtigt, den Beitritt zu weiteren dem WLSB nicht angeschlossenen selbständigen Sportverbänden zu erklären.

§ 4 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft:

- 1)
 - a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Jugendmitglied kann jede Person unter 18 Jahre werden. Zur Aufnahme eines Jugendmitglieds ist die Zustimmung des Sorgeberechtigten erforderlich. Bei mehreren Sorgeberechtigten reicht die Zustimmung einer Person aus.
 - c) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung für Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Wird der Aufnahme durch den Vorstand zugestimmt, so hat das Mitglied nach den bestehenden Beschlüssen alle anfallenden Gebühren zu bezahlen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
 - d) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch den Vorstand ernannt. Die Ernennung soll nach 40-jähriger Mitgliedschaft im Verein erfolgen. Dabei zählt für den Beginn der Mitgliedschaft die Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie kann auch erfolgen bei besonderen Verdiensten in der Vereinsarbeit.
- 2) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

Verlust der Mitgliedschaft:

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt nach schriftlicher Austrittserklärung. Die Austrittserklärung hat unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist bis zum 30. September zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen. Die Austrittserklärung ist an die Geschäftsstelle zu richten.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen, Abteilungsbeiträgen oder sonstigen Zahlungen für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand ist;
 - b) das Mitglied gegen Satzungsbestimmungen erheblich verstößt;
 - c) das Mitglied sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines anderen Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, schädigt.

Vor der Beschlussfassung in den Fällen b) und c) ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Der Beschluss, mit dem der Ausschluss verfügt wird, ist dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss wird wirksam, wenn das betroffene Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung Widerspruch beim Vorstand erhebt. Für den Fall, dass rechtzeitig Widerspruch erhoben wird, hat die Abteilungsversammlung, vor der sich das Mitglied rechtfertigen kann, zu entscheiden. Bestätigt diese den Beschluss über den Ausschluss, so ist dieser endgültig; andernfalls gilt er als aufgehoben.

Bis zur Bestätigung des Beschlusses ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Der Beschluss über den Ausschluss ist jedoch mit einem Widerspruch nicht anfechtbar.

Soweit durch ein Ausschlussverfahren besondere Kosten entstehen, hat sie das betroffene Mitglied bei der Bestätigung des Beschlusses durch die Abteilungsleiter-versammlung dem Verein zu ersetzen.

§ 5 Beiträge

- 1) Die Höhe der Aufnahmegebühren und des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Vereinsmitglieder können in besonderen Fällen durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise befreit werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

- 2) Der für das Vereinsmitglied gültige Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 15. Februar des laufenden Kalenderjahres zu bezahlen. Sie werden in der Regel per Lastschrift eingezogen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung bzw. Rücklastschrift können Mahngebühren erhoben werden. Die außergerichtliche Mahngebühr wird vom Vorstand festgesetzt.
- 3) Für die Abteilungen des Vereins können zusätzlich Aufnahmegebühren und/oder Abteilungsbeiträge erhoben werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Abteilungsleiter-Versammlung
- c) die Hauptversammlung

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden und einem, höchstens zwei Stellvertretern
 - b) dem Finanzvorstand
 - c) dem Schriftführer
 - d) mindestens zwei, höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern, diese können sein:
 - Ehrenvorsitzender
 - Technischer Leiter
 - Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
 - Veranstaltungsleiter
 - e) bis zu 6 Beisitzern
- 2) Der Vorstand führt den Verein. Er erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er verwaltet insbesondere das Vereinsvermögen.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes, außer dem Ehrenvorsitzenden, werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende, der Finanzvorstand, der Veranstaltungsleiter sowie maximal 3 Beisitzer werden in einem Jahr, der oder die Stellvertreter, der Schriftführer, der Technische Leiter und der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit sowie maximal 3 weitere Beisitzer werden im jeweils darauffolgenden Jahr neu gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandsmitgliedes fort. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmen die übrigen Mitglieder des Vorstands einen Nachfolger nur für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes. Scheidet der 1. Vorstand vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und die Neuwahl des 1. Vorstands durchzuführen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unverzüglich spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden des 1. Vorstands zu erfolgen. Von der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung kann abgesehen werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des 1. Vorstands die Hauptversammlung stattfindet. Bis zur Neuwahl des 1. Vorstands werden dessen Aufgaben von den übrigen Mitgliedern des Vorstands, insbesondere von den Stellvertretern wahrgenommen.

- 4) Der 1. Vorstand oder einer seiner Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der 1. Vorstand beruft nach Bedarf den Vorstand ein. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und koordiniert dessen Arbeit. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmenthaltungen werden diese nicht mitgezählt. Es zählen also nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstandes hat der Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann jedoch eine pauschalierte Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) erhalten und in besonderen Fällen Aufwendungsersatz auf Nachweis bekommen.

§ 8 Die Abteilungsleiter-Versammlung

- 1) Die Abteilungsleiter-Versammlung besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) der Jugendleitung
- 2) Die Abteilungsleiter-Versammlung berät über alle Angelegenheiten, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt oder die er von der Mitgliederversammlung zugewiesen bekommt oder für die sie nach der Satzung oder einer Geschäftsordnung zuständig ist. Die Abteilungsleiter-Versammlung ist als beratendes Gremium mindestens einmal jährlich einzuberufen und in diesen Sitzungen über alle wesentlichen Themen des Vereins zu informieren. Der Vorstand kann der Abteilungsleiter-Versammlung bestimmte Aufgaben übertragen. Die Abteilungsleiter-Versammlung ist vom 1. Vorstand oder wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Abteilungsleiter-Versammlung ist auch einzuberufen, wenn wenigstens 5 Abteilungen dies beantragen. Die Beschlüsse der Abteilungsleiter-Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Stimmenthaltungen werden diese nicht mitgezählt. Über die Beschlüsse der Abteilungsleiter-Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung

- 1) Jeweils im 1. Kalendervierteljahr des neuen Geschäftsjahres (Kalenderjahres) findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Hauptversammlungstermin durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Filderstadt oder in sonstiger geeigneter Weise unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 2) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und Finanzvorstand;
 - b) Bericht der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Wahlen des Vorstandes;
 - e) Sonstiges.
- 3)
 - a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Hauptversammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
 - b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Satzungsänderung sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.
- 4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmenthaltungen werden diese nicht mitgezählt. Es zählen also nur die Ja- und Nein-Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung für Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt Stuttgart zu benachrichtigen.
- 5) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse in der Hauptversammlung, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt, wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält.

Für die Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder, die weder dem Vorstand noch dem der Abteilungsleiter-Versammlung angehören, welche die Kassenprüfung durchführen. Die Kassenprüfer werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Falls einer oder beide Kassenprüfer während der Wahlperiode ausscheiden, bestimmt der Vorstand andere Kassenprüfer, die ihm jedoch nicht angehören dürfen.

§ 11 Abteilungen des Vereins

- 1) Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- 2) In jeder Abteilung wird ein Gremium gewählt, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilungen richtet. Den Vorsitz führt der jeweilige Abteilungsleiter. Für ihn ist ein Stellvertreter aus den Mitgliedern der Abteilung zu bestellen. Die Abteilungsleiter sind in den Abteilungsversammlungen (mindestens) alle 2 Jahre zu wählen. Das Ergebnis der Wahl ist dem Vorstand innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.
- 3) Die Abteilungsleitungen sind selbständig und arbeiten für ihren Bereich unter eigener Verantwortung. Sie entscheiden über Angelegenheiten, die den Sportbetrieb und die Abhaltung besonderer Veranstaltungen ihrer Abteilungen betreffen.
- 4) Die Abteilungen sind verpflichtet, über wichtige Angelegenheiten den Vorstand innerhalb von 2 Wochen zu unterrichten. Den Bericht gibt der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter bei dessen Verhinderung ab. Die Abteilungsleitung bestimmt auch die notwendigen Betreuer für die Gruppen der Abteilung.
- 5) Dem Vorstand steht ein Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse der Abteilungen zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Durchführung des Beschlusses, den die Abteilung gefasst hat.
- 6) Sofern die Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Finanzvorstand und der Kassenprüfer.

§ 12 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen den Ordnungen der übergeordneten Sportverbände, deren Mitglied der Verein ist. Soweit ein übergeordneter Sportverband aufgrund seiner Rechtsordnung eine Strafgewalt über das Mitglied ausübt, wird diese vom Verein anerkannt.

Darüber hinaus kann der Vorstand selbst Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen und Geldbußen bis zu EUR 250,00) gegen ein Vereinsmitglied verhängen, das gegen die Satzung verstößen, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins geschädigt hat. Vor Verhängung einer entsprechenden Ordnungsstrafe steht dem Vereinsmitglied das Recht zu, bei der Abteilungsleiter-Versammlung Beschwerde einzulegen. Über diese entscheidet die Abteilungsleiter-Versammlung endgültig.

§13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung als Tagesordnungspunkt mitzuteilen ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- 2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die nicht dem der Abteilungsleiter-Versammlung angehören dürfen, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln und das Vereinsvermögen aufzulösen haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt nach der Bestimmung der Hauptversammlung an den Württ. Landessportbund e. V. oder die bürgerliche Gemeinde zur Verwendung im Sinne der Vereinssatzung. Dasselbe gilt bei amtlicherseits verfügbarer Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 14 **Schlussbestimmungen**

Die vorstehende, neu überarbeitete Satzung wurde am 14. März 2025 von der Jahreshauptversammlung mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die in Form vom 17. März 2017 bestehende Satzung wird damit aufgehoben bzw. geändert.
Im Übrigen gelten die Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e. V., des Württembergischen Fußballverbandes e. V. und die gesetzlichen Regelungen.

70794 Filderstadt, den 14. März 2025
Turn- und Sportvereinigung Plattenhardt 1896 e. V.
Der Vorstand

Die Eintragung der Satzungsänderung des Vereins in das Vereinsregister Nr. 265 wird bescheinigt.
Nürtingen, 15. Januar 1987
Amtsgericht

Die Eintragung einer Satzungsänderung des § 7 Abs. 3 in das Vereinsregister Nr. 265 wird bescheinigt.
Nürtingen, 9. Oktober 1990
Amtsgericht

Die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister Nr. 265 wird bescheinigt.
Nürtingen, 29. September 1998
Amtsgericht

Die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister Nr. 265 wird bescheinigt.
Stuttgart, 26.09.2017
Amtsgericht

Die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister Nr. 265 wird bescheinigt.
Stuttgart, 05.12.2025
Amtsgericht

Nachsatz:

Vereinsvorsitzende seit der Neugründung im Jahre 1947:

Max Roth
Willi Wörner
Siegfried Weiler
Karl Fritz
Kurt Weinmann
Heinz Weinmann
Fritz Wörner
Günther Telljohann
Julius Weinmann
Gerhard Ambrosius
Gregor Leiprecht
Alfred Weinmann
Werner Scholpp
Joachim Weidner
Ulrich Steck
Thomas Sörensen
Angelika Tetz